



Benützungsreglement Kleeblattsaal und Zimmer Werken

für Vereine, Organisationen und Privatpersonen

**der
Gemeinde Löhningen**

Löhningen, den 24.06.2014

gültig ab: 01.07.2014

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 52 Abs.1 und Art. 52 Abs.4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998,

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Belegung

¹ Grundsätzlich stehen der Kleeblattsaal und das Zimmer „Werken“ während des Schulbetriebs prioritär der Schule zur Verfügung. Montag bis Freitag, je bis 16:30 Uhr.

² Während der übrigen Zeit können die Räume durch ortsansässige Vereine und Organisationen sowie Privatpersonen belegt werden.

³ Eine Belegung ist nur nach vorgängiger Bewilligung durch den Gemeinderat möglich.

⁴ Für regelmässige Benützung für Vereine (Probenbetrieb) wird eine unbefristete Bewilligung erteilt. Die einzelnen Termine müssen der Gemeindeverwaltung jährlich im Voraus neu mitgeteilt werden.

⁵ Einzelanlässe müssen rechtzeitig mit dem offiziellen Formular beantragt werden. Bewilligungen werden erst erteilt, wenn die notwendigen Formulare (inkl. Sicherheitskonzept) unterschrieben vorliegen.

⁶ Gesuche von Privaten können frühestens sechs Monate im Voraus bewilligt werden. Gesuche von Vereinen, welche weniger als sechs Monate im Voraus eingehen, genießen keine Priorität mehr gegenüber Reservationen von Privatpersonen.

⁷ Kantonalen und Schweizerischen Verbänden kann die Benützung bewilligt werden.

Art. 2 Ferienregelung

¹ Während der Schulferien stehen die Räume wie folgt nicht zur Verfügung:

- Sportferien erste Woche
- Frühlingsferien erste Woche
- Sommerferien erste Woche
- Herbstferien erste Woche
- Weihnachtsferien ganze Ferien

² Finden regelmässige Belegungen durch die Vereine während der übrigen Ferien statt, müssen diese der zuständigen Pedellin mitgeteilt werden.

Art. 3 Abendbelegungen

¹ In der Regel sind Veranstaltungen bis 01.00 Uhr befristet, Ausnahmen bei Dorfveranstaltungen.

Art. 4 Übergabe der Räumlichkeiten

¹ Den Anweisungen durch die Pedellin muss Folge geleistet werden.

² Die Räumlichkeiten sind in gelüftetem, sauberem und aufgeräumtem Zustand abzugeben. Die Tische müssen feucht abgewischt werden bevor sie weggestellt werden. Jeweils drei Tische bleiben aufgestellt stehen. Die Stühle in Fünfergruppen gestapelt unter die Dachschräge stellen.

³ Die Pedellin führt eine Schlusskontrolle durch.

⁴ Ausserordentlicher Reinigungsaufwand wird separat in Rechnung gestellt.

Art. 5 Küchenbenützung

¹ Bei Küchenbenützung sind Küchenschränke, Spültrog und Geschirr in sauberem und geordnetem Zustand abzugeben.

² Der Küchenboden und Kleeblattsaalboden wird durch die Pedellin gereinigt. Die benutzten Tücher und Abwaschlappen werden in der Küche deponiert und durch die Pedellin gewaschen. Abfälle sind selbst zu entsorgen.

³ Nach jeder Veranstaltung mit Küchenbenützung wird mit der Pedellin anhand der Inventarliste der Bestand überprüft. Zerschlagenes und verlorenes Geschirr wird in Rechnung gestellt.

Art. 6 Spezielle Einrichtungen

¹ Für Film- oder Dia-Projektionen stehen im Kleeblattsaal festmontierte Lautsprecher und eine Leinwand zur Verfügung.

² Eine allfällige Benutzung des Beamers muss bereits bei der Reservation vermerkt werden. Zuständig ist diesbezüglich die Gemeindeverwaltung.

³ Der Verdunkelungsvorhang für das südliche Fenster des Kleeblattsaales befindet sich in der Küche (im Kasten unter dem Fenster).

⁴ Der Taster für Lüftung und Heizung befindet sich beim Lichtschalter beim Ausgang.

Art. 7 Schlüsselbezug

¹ Der Schlüssel kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Art. 8 Benützungsgebühren

¹ Die Benützungsgebühren und Depotbeträge sind in der Gebührenordnung „Verordnung über die Verrechnung von Kanzleigebühren“ geregelt.

² Ortsansässigen Vereinen werden keine Gebühren verrechnet für

- Probenstunden
- Durchführung von kantonalen und eidgenössischen Delegiertenversammlungen

Art. 9 Rauchverbot

¹ Im ganzen Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.

Art. 10 Zusätzliche Pflichten

¹ Es ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche für Ordnung während der Einrichtungszeit, dem Verlauf des Anlasses sowie der Reinigung besorgt ist.

² Für Veranstaltungen von Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine erwachsene Vertrauensperson für den geordneten Ablauf verantwortlich (schriftliche Zustimmung erforderlich). Alkoholausschank ist untersagt.

³ Das Gelegenheitswirtschaftspatent für einen Wirtschaftsbetrieb muss jeder Veranstalter unabhängig zu der Benützungsbewilligung separat beantragen.

⁴ Kleeblattsaal, Zimmer Werken, Küche und Treppenhaus sind sorgfältig zu behandeln. Es dürfen weder Nägel eingeschlagen, noch Halterungen angebracht werden. Für Schäden haftet der Benutzer.

Art. 11 Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement ersetzt alle früheren Versionen und tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

² Es wird in die Sammlung des Gemeinderechts aufgenommen.

Löhningen, 24. Juni 2014

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Die Schreiberin

Fredy Kaufmann

Beatrice Jaquerod